

Aufgrund von § 42 Absatz 5 und Absatz 6 Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; (2003 I S.1957), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und § 2a der hessischen Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVBl I 2007, 926), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29. März 2023 (GVBl. I 2023, 227) wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main als Kreisordnungsbehörde verordnet:

Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern im Frankfurter Bahnhofsviertel

§1

Verbot

Innerhalb des in der Anlage 1 kartografisch dargestellten Bereichs des Bahnhofsviertels der Stadt Frankfurt am Main ist in der Zeit von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr das Führen von

1. Waffen gemäß § 1 Abs. 2 WaffG sowie

2. Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über vier Zentimetern

auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Gebäuden sowie Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs verboten.

§2

Begriffsbestimmung

(1) Führen im Sinne des § 1 dieser Rechtsverordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die dort genannten Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des eigenen befriedeten Besitztums gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 Waffengesetz (WaffG).

(2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 1 dieser Rechtsverordnung sind alle derartigen Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, Haltestellenbuchten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich der Zu- und

Abgänge zu den Stationen, Verteilerebenen, Treppen, Bahnsteige, Parkplätze, Fußgängerunterführungen sowie alle sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Passagen, Brücken, Tunnel.

§3

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Verordnung, wie er in Anlage 1 kartografisch dargestellt ist, wird von folgenden Straßen und Plätzen umgrenzt:

- Düsseldorfer Straße in der gesamten Ausdehnung,
- Am Hauptbahnhof in der gesamten Ausdehnung einschließlich Bahnhofsvorplatz
- Wiesenhüttenstraße über Wiesenhüttenplatz bis Gutleutstraße (ohne Grünanlage Wiesenhüttenplatz)
- Gutleutstraße im Abschnitt zwischen Wiesenhüttenplatz und Weserstraße
- Weserstraße in der gesamten Ausdehnung
- Mainzer Landstraße im Abschnitt zwischen Weserstraße und Düsseldorfer Straße

§4

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind

- a) Vollzugsdienstkräfte der Landes- und Bundespolizei und der Zollverwaltung, Einsatzkräfte der Rettungsdienste, des Brand- und Katastrophenschutzes und der Bundeswehr, Beschäftigte der kommunalen Stadtpolizei des Ordnungsamtes, der kommunalen Verkehrspolizei, und medizinischen Versorgungsdienste,
- b) Personen, auf die durch oder auf Grund von § 55 Absatz 3 und § 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet,
- c) Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
- d) Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes der Deutschen Bahn AG und des Rhein-Main-Verkehrsverbundes sowie in deren Auftrag tätige Sicherheitsdienste,

- e) Inhaberinnen und Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen oder Bescheinigungen, die die Waffe im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis führen,
- f) Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports führen,
- g) Personen, die Waffen und Messer in verschlossenen Behältern oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern, bei sich führen, um diese von einem Ort zum anderen zu befördern,

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner

- a) der Transport von Waffen in Personenkraftwagen und Lastkraftwagen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit der in § 3 der Verordnung beschriebene Geltungsbereich ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,
- b) Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb im Geltungsbereich dieser Verordnung haben und zum Handel mit den in § 1 Abs. 2 WaffG benannten Gegenständen berechtigt sind, sowie deren Angestellte und Kunden,
- c) Handwerker und Handwerkerinnen und Gewerbetreibende sowie deren Angestellte, soweit die Gegenstände im Zusammenhang mit Ihrer Berufsausübung stehen,
- d) Anwohner und Anwohnerinnen, die melderechtlich ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Geltungsbereich haben.

(3) Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main als allgemeine Ordnungsbehörde, Ordnungsamt, kann darüber hinaus von dem Verbot des § 1 dieser Verordnung allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 eine Waffe oder ein Messer führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verbotenerweise geführte Waffen können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main als allgemeine Ordnungsbehörde.

§6

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 19.10.2023

Mike Josef

Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt

Annette Rinn

Dezernentin für Ordnung,
Sicherheit und Brandschutz

Anlage 1: Geltungsbereich der Waffenverbotszone Bahnhofsviertel

